

Satzungen  
des  
**Absolvent:innenvereins des BG/BRG Keimgasse Mödling**  
in der von der Generalversammlung vom 14. November 2024 beschlossenen Fassung

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Absolvent:innenverein des BG/BRG Keimgasse Mödling“.
2. Er hat seinen Sitz in Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf die Unterstützung des BG/BRG Mödling, Keimgasse (im weiteren Text „Schule“ genannt).
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Erfassung aller Absolvent:innen und Freund:innen der Schule zur Pflege der Kameradschaft auf geistiger und geselliger Basis, sowie die Förderung der Schule und Schüler:innen in allen Belangen.
2. Alle in diesen Statuten genannten Bezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

### § 3: Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, gesellige Veranstaltungen, Zuwendungen seitens öffentlicher Körperschaften und Spenden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, Diskussionen und gesellige Zusammenkünfte.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
4. Über die Mittelverwendung entscheiden der Obmann oder die Obfrau, der Kassier oder die Kassiererin und der Schriftführer oder die Schriftführerin mit einfacher Mehrheit.

### § 4: Mitglieder des Vereins

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a. **Ordentlichen Mitgliedern.** Solche können werden:
    - i. Absolvent:innen der Schule,
    - ii. Angehörige des Lehrkörpers der Schule,
    - iii. Freunde oder Freundinnen der Schule.
  - b. **Ehrenmitgliedern.** Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Vorschlag der Vereinsleitung Personen ernannt werden, die sich um die Pflege und Förderung der Kameradschaft im Verein oder um die Schule besonders verdient gemacht haben.
2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung des aufzunehmenden Mitglieds an die Vereinsleitung.

3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für die Vereinsleitung.
2. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind im Vorhinein zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
4. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein nach außen in würdiger Form zu vertreten und seine Satzungen anzuerkennen.

## **§ 6: Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

1. Die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge sind nach Erhalt der Aufforderung durch den Verein von den Vereinsmitgliedern sofort zu entrichten. Die Aufforderung kann schriftlich auf dem Postweg oder mittels elektronischer Mittel erfolgen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 3 Jahre im Rückstand, kann die Vereinsleitung dieses Mitglied ohne Verständigung aus der Mitgliederliste streichen, doch bleibt es im Falle seines Ausscheidens zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wegen der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gilt das sachlich zuständige Gericht in Mödling.

## **§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich an den Verein zu richten ist,
  - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in den vergangenen 3 Jahren keine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat,
  - c. durch strafgerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens,
  - d. durch Tod.

## **§ 8: Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung,
  - b. die Vereinsleitung,
  - c. die Rechnungsprüfer,
  - d. das Schiedsgericht.

## § 9: Generalversammlung

1. Der Verein hält alljährlich seine ordentliche Generalversammlung ab. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Schuljahr (1. September bis 31. August).
2. Jedes Mitglied wird an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse über Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung längstens vierzehn Tage vorher verständigt. Die Einladung kann schriftlich auf dem Postweg oder mittels elektronischer Mittel erfolgen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können von der Vereinsleitung einberufen werden:
  - a. auf Beschluss der Vereinsleitung,
  - b. auf schriftlichem Antrag wenigstens des 10. Teiles der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe. In diesem Falle ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats vom Tag der Überreichung des Antrages an, vom Obmann oder von der Obfrau einzuberufen.
  - c. Anträge für die außerordentliche Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann oder bei der Obfrau eingelangt sein.
4. Zum ausschließlichen Wirkungsbereich der ordentlichen Generalversammlung gehören:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des von der Vereinsleitung zu erstattenden Tätigkeitsberichtes,
  - b. Vorlage des Kassenberichtes und Entlastung der Vereinsleitung hinsichtlich der Geldgebarung im verflossenen Jahr. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern geprüft und gefertigt sein.
  - c. Festsetzung des Voranschlages für das nächste Jahr,
  - d. Wahl und Enthebung des Obmannes beziehungsweise der Obfrau und der übrigen Vereinsleitung, bestehend aus:
    - i. einem Schriftführer oder einer Schriftführerin,
    - ii. einem Kassier oder einer Kassiererin und
    - iii. je einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin.
  - e. Die gesamte Vereinsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - f. Die Stellvertretung des Obmanns beziehungsweise der Obfrau wird nicht gewählt, sondern ist statutengemäß automatisch der Schulleiter oder die Schulleiterin der Schule.
  - g. Wahl und Enthebung von 2 Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen,
  - h. Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - i. Änderung der Satzungen,
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist nur, wer zumindest einmal seinen Mitgliedsbeitrag voll entrichtet hat.
6. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet 1/2 Stunde nach der festgesetzten Zeit eine neue Generalversammlung statt, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist.
7. Gültige Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder

gefasst werden, während sonst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Anträge für die Tagesordnung müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 8 Tage vorher schriftlich der Vereinsleitung bekannt gegeben werden.
9. Der Obmann oder die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsleitungsmitglied den Vorsitz in der Generalversammlung.
10. In jeder Generalversammlung wird über den Verlauf und die Beschlüsse eine Verhandlungsschrift geführt, die vom Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem Schriftführer beziehungsweise der Schriftführerin zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen. Die Einsicht in die Niederschrift ist allen stimmberechtigten Mitgliedern zu gestatten.

## § 10: Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a. dem Obmann oder der Obfrau,
  - b. dem Kassier oder der Kassiererin,
  - c. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
  - d. je einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin.
2. Mindestens die Hälfte der Vereinsleitung muss Absolvent:innen der Schule sein.
3. Der Obmann oder die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.
4. Im Falle des Austritts oder Ablebens eines Vereinsleitungsmitgliedes ist die Vereinsleitung berechtigt, sich für die Zeit der restlichen Arbeitsdauer zu ergänzen. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
5. Der Obmann oder die Obfrau kann der Vereinsleitung einen geschäftsführenden Obmann oder eine geschäftsführende Obfrau vorschlagen. Dieser Vorschlag muss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns oder der Obfrau.
6. Sämtliche Schriftstücke werden vom Obmann beziehungsweise von der Obfrau oder vom Schriftführer beziehungsweise von der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten vom Obmann beziehungsweise von der Obfrau oder vom Kassier beziehungsweise von der Kassiererin gezeichnet. Bei Verhinderung zeichnet die jeweilige Stellvertretung.
7. Die Vereinsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Über Antrag können die Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

## **§ 11: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
4. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 12: Ausschluss und Schiedsgericht**

1. Sollte ein Mitglied sich durch sein Betragen gegen die Ehre oder das Ansehen des Vereins vergehen, dessen Ruf schädigen, das Einvernehmen stören, sich den Satzungen oder gültigen Beschlüssen der Vereinsorgane widersetzen, so kann die Vereinsleitung, nach vorheriger Einvernahme des betreffenden Mitgliedes, dieses ausschließen.
2. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, binnen 30 Tagen ein Schiedsgericht anzurufen, welches wie folgt zu bilden ist:
  - a. Der Ausgeschlossene oder die Ausgeschlossene und die Vereinsleitung wählen je zwei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen aus den Reihen der Mitglieder.
  - b. Die vier Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen wählen ein weiteres Mitglied zum Obmann oder zur Obfrau, sodass das Schiedsgericht aus insgesamt fünf Personen besteht.
  - c. Falls über die Wahl des Obmanns oder der Obfrau keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los.
3. Über die Verhandlung des Schiedsgerichts wird ein Protokoll aufgenommen.
4. Das Urteil des Schiedsgerichts ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe dem Mitglied und der Vereinsleitung auszufolgen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und unanfechtbar.
6. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Austragung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, entscheidet in allen anderen Streitigkeiten ein in gleicher Weise zusammengesetztes Schiedsgericht.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.
8. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller vier Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen und des Obmanns oder der Obfrau verhandlungsfähig und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

### § 13: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung verständigt werden.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder (das sind alle, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben) anwesend sind.
4. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit findet 1/2 Stunde nach der festgesetzten Zeit eine neue außerordentliche Generalversammlung statt, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist.
5. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
6. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Schule zur Unterstützung begabter und/oder minderbemittelter Schüler:innen zu.
7. Der letztgewählte Obmann oder die letztgewählte Obfrau hat die Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde anzuzeigen.